

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Wemding

Wemding hatte schon unter der Oettinger Grafenherrschaft verschiedener Privilegien. Es besaß eine beschränkte Gerichtsbarkeit und ein eigenes Stadtrecht wie die meisten Städte dieser Zeit. Das alte Stadtbuch Wemding, die Jahre 1450-1639 umfassend, enthält die Käufe und Verkäufe von Gütern und Häusern, Geldausleihungen, Schenkungen u.a., wobei fest auf jeder Seite dieser protokollarischen Einträge ausdrücklich auf das Stadtrecht hingewiesen ist.

Um 1450 waren wenigstens 4 Juden ansässig. Sie trieben Handel mit Häusern und Gütern und liehen gegen Zins Geld aus. Nach 1450 treten sie im Stadtbuch vom Jahre 1450 nicht mehr auf.

Wenn dabei auf ein noch früheres altes Stadtbuch verwiesen ist, so folgt daraus, dass das Wemdinger Stadtrecht noch weiter zurückreicht und zeitlich und inhaltlich in engstem Zusammenhang mit der Erhebung zur Stadt zu bringen ist.

Dieses bedeutsame Buch gestattet aber nicht bloß einen Blick in die wirtschaftlichen Verhältnisse von damals, sondern auch in das Rechtsleben der Stadt. Derselbe Stadtschreiber, Kißling mit Namen, der 1450 das Stadtbuch begonnen, hat in demselben rückwärts Seite 549-560 noch im gleichen Jahre die Gerichtsbarkeit der Stadt kurz umschrieben. Der letzte Eintrag einer Schenkung des sel. Stadtpfarrers Johann von Emershofen an die Stadt Wemding in Form von 2 silbernen Kelchen stammt nämlich vom Jahre 1450.

Die 'niedere Gerichtsbarkeit' ist ausführlicher verzeichnet. Sie trägt die Überschrift: "Vermerkt der Stadt Wemdingen Recht und Satzung, der sie gefreyet und von dem wolgebornen unserem gnedigen Herrn von Oettingen gegeben worden ist, geschehen an Sanct Angnesentag (21.Jan) 1440".

Nun folgt eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, die uns die Art und das Ausmaß der Bestrafung verschiedener Vergehungen angeben.

"Am ersten wann einer den andern wegen haß oder mit kränkenlichen Wörtern schilt, der soll dem Richter bessern mit drey pfund Hallern auf gnad.

Item (=desgleichen) wer einen spricht an seinem Aide oder einem sein Christenheit versagt, der soll dem Richter bessern mit zehen pfund Hallern.

Item wer einen Diebstal zeicht Brand oder Morde und tut diser sein Recht dafür, so soll der, der disen gezigen hat, dem Richter bessern mit zehen pfund Hallern und dem, den er solicht gezigen hett, bessern nach eines Rats (=Stadtrats) erkenntnüß. (Ein Hinweis auf den Blutbann der Stadt) Item Schwert- oder messer zucker kränkenlich gibt dem Richter drey pfund Haller.

Item ein fließende Wunden an einem gebannten Tag bessert dem Richter mit zehen pfund Hallern und an einem ungebannten tag mit drey pfund Hallern. (Ein 'gebannter' Tag ist ein strafrechtlich geschützter Tag. Kaiser Heinrich IV, erhob 1085 den Gottesfrieden, an dem alle Fehde zu ruhen hat, zum Reichsgesetz. Gebannte Tage waren Fasttage, hohe Feste und andere Tage je nach Zeit und Recht).

Item wer einen ergreift an seinem Schaden kränkenlich wie hart er in dann schlegt an dem Tode allein, so soll der geschlagen für si baide bessern.

Item ein Fraue soll dem Richter nicht mehr verwürken dann fünf Schilling Haller (1 Schilling = 12 Pfennig oder 24 Heller), ob das wär, dass sie ein Man oder ein ander Frauen schült oder schlüge. Es wär denn eine, die kauft oder verkauft, die würde besser als ein Man.

Item ob eins mit dem andern zuschicken hete oder gewüne, so mag eins das andre mol Überzügen mit einem geschwornen Bürger oder mit zwaien anderen Mannern, denen zu glauben oder zu trauen ist und die Sach nit angat. Auch mag man kai-nen Burger mit kainen Auswertgen über zeugen, es sey dann ir baider wille.

Item es soll auch kein Bütl (=Gerichtsdienner) oder Richters-Knecht nicht Zeuge sein vor Gericht, was ein Gericht angat, es wär dann baider Tail will, die vor Gericht zuschicken hete.

Item es soll auch ein Burger den andern mit dem Richter nit verderben, es begreiff in dann an rechter Schuld und warer Getat.

Item ob das wär, dass einer einen schlüge und dass der, der diesen gechlagen hat, flühe in eines geschwornen Bürgerts Haus und ob im (=ihm) der Richter-bütl oder sein Knecht nachkomet, so sollen sie drey Schritt vor dem Hause still stan und will der geschworne Burger für denselbigen sprechen auf recht, soll man ein benügen daran haben und nicht fürbaß geen; wolle aber der Burger für den flüchtigen nicht sprechen, so mag (er) in (ihn) in seinen Hause wohl fahen (=gefangen nehmen).

Item wer ein Wurff tut mit einem Stain oder messer kränklich, der ist zu bessern schuldig 10 Pfund Haller. Item ob Zwey oder mehr mit einander auflaffen würden es wär umb groß oder klain sach und wann ein geschwornen Burger darzu kome und Frid gebüte auf Recht nach der Stadt Recht, welcher dann das frid gebot verbräche und nicht hätte, als oft das geschäch, als oft er verfallen dem Richter ein pfund Haller und den Burgern ein pfund Haller.

Item welcher ein auflauff Burger oder anderer ungeschikt an den andern brächt, derselbige soll alle Schuld bessern für sich selbst und den andern. Auch soll er sein unternemen bessern nach der Burger erkenntnüß.

Item wer einen schlecht (=schlägt) an einem ungebannen tag mit würken Strange, der soll dem Richter bessern mit 1 pfund Haller und an einem gebannten tag mit 3 pfund Haller."

Um die angeführten Geldstrafen recht bewerten zu können, muss man wissen und bedenken, dass vergleichshalber ein Bauarbeiter in 3 Wochen 1 Pfund Haller verdiente; 10 Pfd machten einen halben Jahresverdienst aus. Oder ein anderer Vergleich: Hans Fuchslein erhielt für seine Mühle, die Henlesmühle, 1455 als Kaufpreis 200 Gulden, wobei 1 Gulden 240 Heller zählte (siehe Stadtbuch Wemding Seite 35).

Die Privilegien und Freiheiten, die Herzog Ludwig von Bayern am 25. Nov. 1473 der Stadt Wemding verlieh, waren wohl nur die Bestätigung althergebrachter Rechte der Stadt. Im Artikel 8 heißt es: "Was mit den Scheltworten, Misshandlung und Frevel Herkommen, ist nit bestettiget, sondern auf weiter geschafft, geduldet und permisse gestattet worden". Dagegen bestätigen die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig der Stadt Wemding laut Urkunde Nr. 27 vom 1. Nov. 1514 ihre bisherigen Gerechtsame und Freiheiten und gewähren ihr überdies die kleine Gerichtsbarkeit (*jurisdictio bassa*) über ihre Stadtgenossen bei Pfändung, Untersuchungshaft und Bestrafung der Bürger und Insassen in Zivilfällen, sowie die Ausübung der Stadtpolizei. Die Wemdinger konnten nun ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Die Stadt war berechtigt zur Flur- und Feldpolizei, zur Straßen- und Wasserpolizei, zur Feuer- und Fremdenpolizei und dergleichen und konnte bei Ehrenkränkungen, bei nicht blutrünstigen Raufereien, bei Flur- und Holzfreveln und dergleichen richten und Strafe verhängen.

Freilich kam es dabei in der Folge zu häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Pflegeamt, wie die Akten aufweisen.

Aber auch das Recht des Blutbannes oder Halsgerichtes hatte die Stadt und dies ebenfalls schon unter der Grafenherrschaft. Der Stadtschreiber Kißling hat im genannten Stadtbuch 1450 nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch das Halsgericht und zwar an erster Stelle rückwärts Seite 549/50 vermerkt. Die Aufzeichnung trägt den Titel: "*processus in causa*

criminali ad poenam sanguinis ultimi supplicii - Vermerkt wie die Gerichtsordnung über schedlich leut und übeldätter gehalten werden soll, wann die durch die Herrschaft eingebracht und geschafft wurden, die in krafft unseres gnedigen Herrn regalia wäre handtat und gychtigen mund zu rechtfertigen".

Nun folgt die älteste Wemdinger Gerichtsordnung in der Handhabung des Blutbannes. Sie lautet:

"Von erst soll man des Irrmans (=Verbrechers) urgicht (=Aussage) mit dreyen Geschworn des Rats, die bey der urgicht gewesen sein, bezeugen, die warn Handthat anzeigend. Zum andern soll man die warn Handthat oder glaublichen Schein von Schub (=von Augenschein) oder geringsten (=wenigstens) urkund davon haben und die soll in der Rechtfertigung vorangen steen.

Zum drytten soll der Ammann (=Amtmann) von unserem genedigen Herrn den Bann über das plut empfangen (=Erlaubnis zum Todesurteil). Des sollen die Urtsprecher (=12 geschworene Ratsmitglieder) ain Wyssen haben. Es sollen auch der Rat und besondre Zwelf urtelsprecher dasein und sich vor dem (an-)gesetzten Rechtstage mit der Herrschaft unterreden, damit hernach nit Irrung entsten (nicht zweierlei Urteil).

Item an drytten tage vor dem gesetzten Rechtstage soll dem gefangnen (in der) früe urkund sein, sich zu beychten und das heylig Sakrament zu empfangen; dan auf (den) N.Tag werd er umb sein Übeltat fürgefüret und geurteylt, was darumb recht sey.

Item am Aubend vor dem gesetzten Rechtstage umb vesper Zeyt soll der Bütel dem gefangen verkünden zum drytten malen amtlich, dass er anordens umb sein Übeltat fürgefüret und hören werde, darüber zu urtailen, was er verschuldet hab. Item am gesetzten Rechtstage so man ain Mess gehalten hatt und die gewonlich Tagzeit erscheynet als ungefärllich umb sechs oder syben Uhr soll man den gefangen mit der Sturm (=Sturmglöcke) beleuten, in den Stock öffentlich setzen und sollen sych der Amman...."

Damit schließt der Text mitten im Satz.

Leider ist diese erste Gerichtsordnung nicht datiert und nicht vollständig wiedergegeben, sodass wir über die Zeit und Herkunft im Unklaren bleiben und nur mit Sicherheit sagen können, dass der Blutbann der Stadt 1450 schon bestand.

Zu dieser Zeit - es war unter der Ära der Bürgermeister Fischer - wird Wemding merklich fortschrittlich und kommt, wie Veit Trollmann sagt, zu Reichtum, Macht und Herrlichkeit. Das Schulwesen erblüht, wie der Ausbau der Lateinschule 1540 zeigt. Reichtum und Macht repräsentiert der neue Rathausbau 1551/52. Neu ersteht das Wildbad 1559. Besonders der Adel und die hohe Geistlichkeit finden sich als fleißige Kurgäste hier ein. Der Wohlstand der Bürger schafft eine namhafte Mehrung des Reichalmosens 1541-1673. Landwirtschaft und Gewerbe erbringen Wohlstand und bereichern die Stadt, sodass der bayrische Herzog 1546 von ihr 12000 Gulden entlehnen konnte. Eine musterhafte Bürgerwehr mit starker Bewaffnung sorgt für die Sicherheit und den Frieden der Stadt. Söhne der Stadt tragen weithin Wemdings Namen und Ruhm, wie die Ehrentafel aufweist. (vgl. Seitz 1959, S. 126-133)

Josef Seitz: *Wemdinger Heimatbuch*. Maschinengeschriebenes Manuskript gebunden. Stadtarchiv Wemding 1959